

Klassenfahrt bei Nichtversetzung

Beitrag von „Brick in the wall“ vom 1. September 2019 11:55

Wie ist es an euren Schulen geregelt, wenn jemand nicht versetzt wurde, aber im neuen Schuljahr eine Klassenfahrt mit der alten Klasse mitmachen möchte, die bald nach den Sommerferien stattfindet?

Ist das grundsätzlich erlaubt, grundsätzlich verboten oder eine Einzelfallentscheidung?

Beitrag von „Ruhe“ vom 1. September 2019 12:02

Bei uns macht dieser Schüler die Klassenfahrt nicht mit, da er nicht mehr Mitglied der Klasse ist. Das wird aber immer vor Buchung den Schülern und Eltern entsprechend mitgeteilt. Da das immer so bei uns ist, wissen die das auch.

Beitrag von „Friesin“ vom 1. September 2019 12:03

der Schüler/ die Schülerin ist dann in der neuen Klasse. Wie soll er/sie dort Fuß fassen, wenn er/sie an den Aktionen der alten Klasse weiterhin teilnimmt?

Er/sie hat Unterricht in der Zeit, in der die alte Klasse auf Fahrt ist. Gerade jemand, der wiederholt, sollte den Unterricht nutzen.

Bei uns fährt man unter diesen Umständen nicht mit und bekommt das bereits angezahlte Geld zurück.

Beitrag von „Flipper79“ vom 1. September 2019 12:06

So ist es auch bei uns. Selbst Jahrgangsabschlussfahrten in der Q2 dürfen nicht versetzte SuS nicht mitmachen.

Er kann ja dann im nächsten Jahr - wenn er versetzt wird - mit seiner "neuen" Klasse eine Klassenfahrt machen. Insbesondere verpasst er ja in der Woche (oder der Zeit, wo die Klassenfahrt läuft) auch wieder Stoff, den er nacharbeiten muss.

Beitrag von „Milk&Sugar“ vom 1. September 2019 13:21

Zitat von Ruhe

Bei uns macht dieser Schüler die Klassenfahrt nicht mit, da er nicht mehr Mitglied der Klasse ist. Das wird aber immer vor Buchung den Schülern und Eltern entsprechend mitgeteilt. Da das immer so bei uns ist, wissen die das auch.

Ist bei uns genau so. Die meisten Wackelkandidaten wissen das auch vorher und sind von der Lehrkraft auch auf die Folgen hingewiesen.

Beitrag von „Seph“ vom 1. September 2019 17:12

Bei uns grundsätzlich auch so. Man kann die Eltern vorab auf die Möglichkeit von Reisekostenrücktrittsversicherungen hinweisen, bei denen es durchaus welche gibt, die eine Nichtversetzung oder einen Schulwechsel als Abbruchgrund akzeptieren. Das sollte aber explizit in den Vertragsbedingungen festgehalten sein.

Beitrag von „Dirokeles“ vom 1. September 2019 17:51

Das Recht mit seiner vorherigen Klasse mitzufahren, hat er, wohl durch seine hervorragenden Leistungen im letzten Schuljahr, verloren.

Aber mal im Ernst, mit welchem Recht sollte er noch mit auf die Klassenfahrt einer anderen Klasse mitfahren. Neue Klasse, neues Glück, evtl. neue Ausflüge und Klassenfahrten. Da er aber

nicht mehr zu seiner alten Klasse gehört, kann er da auch nicht mitfahren. Sonst könnten sich demnächst alle Schüler die Klassen aussuchen, wo sie denn gerne mitfahren möchten....

Beitrag von „Brick in the wall“ vom 1. September 2019 18:35

Sehe ich auch so, wollte nur mal wissen, wie es woanders ist.

Beitrag von „marie74“ vom 2. September 2019 10:27

Bei uns wird den Eltern gesagt, dass sie sich gar nicht zur Klassenfahrt anmelden sollen. Es gibt bei uns noch die Möglichkeit einer besonderen Leistungsfeststellung und damit die Versetzung. Dann kann man sich auch noch nachträglich zur Klassenfahrt anmelden. Nachmeldungen von Schülern sind meist ohne Probleme möglich.

Beitrag von „SteffdA“ vom 2. September 2019 10:54

Warum werden bei euch Klassenfahrten auf Termine so knapp nach den Schuljahresbeginn gelegt, dass sie noch im vorhergehenden Schuljahr organisiert werden müssen?

Beitrag von „Brick in the wall“ vom 2. September 2019 20:06

Wir haben eine Woche im Schuljahr, in der alle Stufen, die fahren, unterwegs sind. Das bringt den Betrieb in der Woche zwar ordentlich durcheinander, aber dafür nur in der einen Woche. Bei uns gehen die Abiturienten auf Fahrt, das zweite Halbjahr könnte man also gar nicht nehmen. Und viel Vorlauf benötigt man sowieso.

Beitrag von „SteffdA“ vom 2. September 2019 22:00

Zitat von Brick in the wall

Bei uns gehen die Abiturienten auf Fahrt, das zweite Halbjahr könnte man also gar nicht nehmen.

Klar könnte man! Nach den Prüfungen bis zum Schuljahresende wäre genug Zeit (zumindest in Hessen):

Zitat

von

<https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/schulformen/gymnasium/landesabitur/termine-2020>

Die schriftlichen Abiturprüfungen 2020 finden im Zeitraum vom **19.03.** bis 02.04.2020, die Nachprüfungen vom **23.04.** bis 07.05.2020 statt.

Beitrag von „Brick in the wall“ vom 2. September 2019 23:56

Ich würde nicht mit Abiturienten unterwegs sein wollen, die außer ihrer Entlassung nichts mehr mit der Schule zu tun haben. Wirklich nicht.

Beitrag von „Eugenia“ vom 3. September 2019 10:10

Zitat von SteffdA

Warum werden bei euch Klassenfahrten auf Termine so knapp nach den Schuljahresbeginn gelegt, dass sie noch im vorhergehenden Schuljahr organisiert werden müssen?

Bei uns beginnt die Organisation mit mindestens einem Jahr Vorlauf, da inzwischen viele Unterkünfte lange im Voraus belegt sind. Mir ist es bisher ein einziges Mal passiert, dass ein Schüler trotz Nichtversetzung bei seiner alten Lerngruppe mitgefahren ist. Es war ein kleiner Oberstufenkurs und die Fahrt wäre für alle anderen durch den Ausfall massiv teurer geworden, da wir unter eine bestimmte Teilnehmerzahl gerutscht wären. In diesem Fall entschied die

Schulleitung, dass der Schüler wir ursprünglich geplant mitfahren konnte. Sonst wird storniert, bei Nichtversetzung zahlt auch in der Regel die Rücktrittsversicherung